

S a t z u n g

der Kommunalen Datenzentrale der Stadt Mainz

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 32 und 86 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Landesgesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in seiner Sitzung am 17.04.2019 folgende Neufassung der Betriebssatzung für die Kommunale Datenzentrale der Stadt Mainz beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Kommunale Datenzentrale der Stadt wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Informationsverarbeitung für die Stadt Mainz und für andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Einrichtungen. Die Informationsverarbeitung kann bei gegenseitigem Einvernehmen und Wahrung vergaberechtlicher Vorgaben auch für direkte und indirekte Beteiligungen der Stadt Mainz erfolgen.

(3) Aufgaben der Informationsverarbeitung sind:

- a) Ausführung von Verwaltungsarbeiten und anderer Aufgaben unter Einsatz elektronischer Anlagen der Daten- und Kommunikationstechnik,
- b) Entwicklung, Pflege und Bereitstellung von Datenverarbeitungsverfahren und der hierfür notwendigen Programme,
- c) datenverarbeitungstechnische und verfahrensorganisatorische Beratung der Anwender,
- d) Durchführung von Schulungen auf dem Gebiet der technikunterstützten Informationsverarbeitung.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadt Mainz | Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.050.000,00 €.

§ 4

Zuständigkeiten des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten und die nicht übertragen sind, insbesondere über:

- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- b) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Jahresverlustes,
- c) die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- d) die Zustimmung zur Bestellung des/der Werkleiters/Werkleiterin.
- e) die Betriebssatzung,
- f) die Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital,
- g) den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
- h) die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5

Werkausschuss

(1) Der Werkausschuss ist gemäß § 3 der EigAnVO in Verbindung mit den §§ 44-46 der GemO ein Ausschuss des Stadtrates. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister.

(2) Der/Die Werkleiter/Werkleiterin nimmt an den Beratungen des Werkausschusses ohne Stimmrecht teil. Gleiches gilt für Vertreter/Vertreterinnen des Personalrates.

§ 6

Zuständigkeiten des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss hat die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

(2) Der Werkausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters oder des/der Werkleiters/Werkleiterin gehören. Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über:

a) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 12.500,00 € überschreiten,

b) die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen,

c) die Zustimmung zur Ernennung der Beamten/Beamtinnen ab dem dritten Einstiegsamt sowie zur Entlassung der Beamten/Beamtinnen auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten /Beamtinnen ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,

d) den Abschluss von Verträgen, soweit nicht nach § 4 Buchstabe. g der Stadtrat zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,

- e) die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
- f) den Verzicht auf Ansprüche aller Art,
- g) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Kommunalen Datenzentrale.
- (2) Der Oberbürgermeister kann dem/der Werkleiter/Werkleiterin Einzelanweisungen erteilen, insbesondere wenn dies zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit oder der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges oder wichtiger Belange der Stadt notwendig ist.
- (3) Der Oberbürgermeister hat vor Eilentscheidungen (§ 48 GemO), die die Kommunale Datenzentrale betreffen, den/die Werkleiter/Werkleiterin zu hören.

§ 8

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates ein/eine Werkleiter/Werkleiterin bestellt.
- (2) Der/Die Werkleiter/Werkleiterin leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses, sowie den Weisungen des Oberbürgermeisters nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Er/Sie vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und die Entscheidung des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihm/Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, dazu gehören:
 - a) der Einsatz des Personales,

b) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,

c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,

Bisher:	Künftig:
d) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 100.000,00 € nicht überschreitet. In der Regel bedient sich der Eigenbetrieb der städtischen Ämter und der Eigenbetriebe und umgekehrt, Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister,	d) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 150.000,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer nicht überschreitet. Der Werkausschuss ist über alle Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von 100.000,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu informieren . In der Regel bedient sich der Eigenbetrieb der städtischen Ämter und der Eigenbetriebe und umgekehrt, Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister,

e) die Stundung von Forderungen bis zu 50.000,00 € und bis zu 25.000,00 € über ein Jahr hinaus,

f) der Erlass von Forderungen bis zu 1.500,00 €.

(3) Der/Die Werkleiter/Werkleiterin ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Er/Sie hat dem Oberbürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses vorzulegen und ihn im Rahmen seiner/ihrer Unterrichtungspflicht nach § 8 Abs. 4 zum 30.06. und 30.09. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Die Anforderungen des § 4 Abs. 2 EigAnVO sind zu beachten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes zum 30.06. und 30.09. ist auch der Werkausschuss schriftlich zu unterrichten.

(4) Der/Die Werkleiter/Werkleiterin hat den Oberbürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

(5) Soweit der Werkausschuss nichts anderes beschließt, hat der/die Werkleiter/Werkleiterin an den Beratungen des Werkausschusses teilzunehmen; er/sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine/ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

(6) Im Benehmen mit dem/der Werkleiter/Werkleiterin wird nach Zustimmung durch den Werkausschuss vom Oberbürgermeister der Stellvertreter/die Stellvertreterin (im Verhinderungsfalle) bestellt. Dieser/Diese vertritt den/die Werkleiter/Werkleiterin.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Der/Die Werkleiter/Werkleiterin vertritt den Eigenbetrieb der Gemeinde im Rechtsverkehr.

(2) Der/Die Werkleiter/Werkleiterin unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Stellvertreter unterzeichnet mit dem Zusatz "In Vertretung". Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen unter dem Zusatz "Im Auftrag".

Bisher:	Künftig:
(3) Die für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und der Kreis der Beauftragten sowie der Umfang Ihrer Vertretungsmacht werden vom Oberbürgermeister öffentlich bekannt gemacht.	(3) Der/die Oberbürgermeister:in hat öffentlich bekannt zu machen, wer zur Vertretung des Eigenbetriebs befugt ist und welche Bediensteten neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragt sind.

§ 10

Personalwirtschaft

(1) Der/Die Werkleiter/Werkleiterin legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebs vor, die als Teil des Wirtschaftsplans der Feststellung durch den Stadtrat bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich vermerkt.

(2) Dem Oberbürgermeister obliegen als Dienstvorgesetzten (§ 7 Abs. 1) alle beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen. Dabei ist die vorherige Zustimmung des Werkausschusses nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Buchstabe c und in jedem Fall der/die Werkleiter/Werkleiterin zu hören.

(3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan) aufzustellen, in Anwendung der geltenden Vorschriften der EigAnVO. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist vom/von der Werkleiter/Werkleiterin aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen.
- (4) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.

§ 12

Jahresabschluss

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen.

§ 13

Leistungsaustausch zwischen Eigenbetrieb und Stadt

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt sind angemessen zu vergüten. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Neufassung der Betriebssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, den xx.xx.2025
Stadtverwaltung Mainz

Nino Haase
Oberbürgermeister